

Rechtliche Einschätzung

Verfasser: Herr Ass. jur. Ulrich Jäger

SEGHORN – INFO zum VVG

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten.

Das Gesetz hat in Fachkreisen zu umfangreichen Diskussionen geführt. Die Folgen der Reform sind für die Versicherungsunternehmen (VU), auch in Ansehung der erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen, erheblich.

Wir beurteilen insbesondere die Regelung des § 39 VVG mit den für die Versicherungswirtschaft spürbaren Einschnitten beim Prämienaufkommen sehr kritisch. Nach dem jetzigen Stand unserer Diskussion, den wir Ihnen nachstehend vorstellen möchten, erscheinen Bedenken hinsichtlich dieser Regelung als angebracht.

Problematik der Neuregelung des § 39 VVG

Die Regelungen des Zahlungsverzuges bei einer Folgeprämie, wie auch die Voraussetzungen für eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch das VU, bleiben gegenüber den bis zum 31.12.07 geltenden Bestimmungen grundsätzlich erhalten. Soweit der Versicherungsnehmer (VN) mit der Prämienzahlung in Rückstand gerät, wird er durch das VU qualifiziert gemahnt, also zur Zahlung der rückständigen Prämie (regelmäßig binnen zwei Wochen) aufgefordert. Gleichzeitig wird für den Fall der Nichtzahlung angekündigt, dass nach Ablauf der Frist das VU beim Eintritt des Versicherungsfalls von seiner Leistungspflicht befreit wird. Nach dem bis zum 31.12.07 geltenden Recht konnte in diesem Falle, nach der Kündigung, die volle Prämie für die Versicherungsperiode verlangt werden.

Mit § 39 VVG wurde eine neue Regelung zum Umfang der Prämienforderung bei vorzeitiger, d.h. auch bei kündigungsbedingter Vertragsbeendigung eingeführt. Danach steht dem VU bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses, vor Ablauf der Versicherungsperiode, nur die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes zu. Es kann nur noch zeitanteilig bis zum Eintritt der Leistungsfreiheit abgerechnet werden. Bei den Versicherungsverträgen nahezu aller Sparten ist damit im Kündigungsfalle ein Gleichlauf von versichertem Zeitraum (= Risikobereich des VU) und dem Prämienanspruch eingetreten.

Das hat für die VU nicht nur eine deutliche Verringerung der Beitragsansprüche zur Folge sondern stellt auch erhöhte Anforderungen an das Mahnverfahren. Solange noch nicht gekündigt worden ist, kann die Prämie für die gesamte Versicherungsperiode geltend gemacht werden. Nach Kündigung ist eine Umstellung auf die Zeit bis zur Leistungsfreiheit erforderlich.

Rechtliche Einschätzung

Verfasser: Herr Ass. jur. Ulrich Jäger

Grundlegendes zu § 39 VVG bezüglich aller Versicherungssparten

Argumente pro § 39 VVG

Der Gesetzgeber stellte bei Neuregelung des § 39 VVG Verbraucherschutzinteressen in den Vordergrund. Der Gleichlauf von Versicherungsschutz und Prämienanspruch ist Ausdruck eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Die teilweise geäußerten Bedenken gegen die bis zum 31.12.07 geltenden Bestimmungen des § 40 VVG, gerade im Hinblick auf die Frage einer „Vertragsstrafe“ für den VN, sollten durch eine klare und verständliche Bestimmung ersetzt werden. Damit ist die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden § 40 VVG beendet (vergl. BGH NJW 1992, 107ff, BVerfG VersR 99,1221ff; Prölss/Martin, VVG, 27.Aufl., § 40 Rdnr. 9,12a). Die mögliche Missbrauchsgefahr durch provozierte Kündigung (bloße Nichtzahlung der Folgeprämie) kann man als marginal bewerten und muss den weit überwiegenden Verbraucherinteressen untergeordnet bleiben.

Argumente contra § 39 VVG

Die Regelung des § 39 VVG weicht ohne erkennbaren Grund von den Grundregeln unseres allgemeinen zivilrechtlichen Schadensrechts ab. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, zumindest Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines bestehenden Vertrages verlangen zu können, wird dem VU abgeschnitten. Bedenklich ist, dass der Gesetzgeber zu dieser Schlechterstellung des VU gegenüber allen anderen Wirtschaftsunternehmen keine Begründung abgibt.

Die Möglichkeit, Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages verlangen zu können, ist Spiegelbild des ehernen zivilrechtlichen Grundsatzes, dass Verträge zu erfüllen sind („pacta sunt servanda“). Diese „Spielregel“ unseres Zivilrechts wird aufgegeben.

Nicht berücksichtigt hat der Gesetzgeber die hieraus resultierenden Folgen. Unredliche VN erhalten faktisch die Möglichkeit, sich durch bloßes Nichtzahlen einer Prämie von einem gültigen Vertrag zu befreien, die Kündigungsfristen werden damit für den VN praktisch suspendiert.

Dies geht über einen wohlverstandenen Verbraucherschutz weit hinaus.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der BGH und die herrschende Meinung in der juristischen Literatur haben die bis zum 31.12.07 bestehende Regelung als verfassungskonform angesehen. Es bestand also gesetzgeberisch keine Notwendigkeit, praktisch „das Kind mit dem Bade auszuschütten“ und die Gewichte derartig zu Lasten der VU zu verschieben.

Sonderfall: § 39 VVG bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Auf den ersten Blick scheint der Gleichlauf von Risiko und Prämienanspruch auch im Falle der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen zu bestehen. Dies ist jedoch nur insoweit zutreffend, als dass das Verhältnis zwischen VU und VN betroffen ist.

Die Besonderheit einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist, dass im Gegensatz zu anderen Versicherungssparten eine echte Nachhaftung des VU, und zwar gegenüber Dritten nach § 3 PfIVG, vorgesehen ist. Diese Nachhaftung besteht, insoweit gleichlautend in § 158c VVG a.F. und 117 VVG geregelt, für den Zeitraum von einem Monat nach Anzeige der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an die zuständige Behörde. In dieser Vertragsart war und ist demnach der Gleichlauf von Risiko des VU und Prämienanspruch nicht vorgesehen.

Rechtliche Einschätzung

Verfasser: Herr Ass. jur. Ulrich Jäger

Nach dem bis zum 31.12.07 geltenden Recht kann in diesen Fällen gekündigter Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen die volle Jahresprämie geltend gemacht werden. Nach § 39 Abs. 1 VVG soll dies nunmehr nicht mehr der Fall sein.

Argumente pro § 39 VVG bei Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen

Die tatsächlichen Auswirkungen der Nachhaftung sind kaum messbar und wirtschaftlich zu vernachlässigen. Vielfach wird bereits ein anderer Versicherer das Risiko übernommen haben, insbesondere bei Verkauf des Fahrzeuges. Der Versicherungswirtschaft kann im Übrigen die Nachhaftung ohne gleichlaufenden Prämienanspruch zugemutet werden. Auch in anderen Bereichen werden Wirtschaftsunternehmen, im Interesse der Allgemeinheit, besondere Pflichten auferlegt (vergl. Bevorratungspflicht für Erdölzeugnisse, BVerfGE 30, 292, 313ff). Die Kosten des Nachhaftungsrisikos können auf die gesamten Prämien der entsprechenden Versicherungssparte, ohne nennenswerte Prämien erhöhungen, umgelegt werden.

Argumente contra § 39 VVG bei Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen

Zunächst steht die Konstellation des fehlenden Gleichlaufs von Risiko und Prämie im Widerspruch zum Inhalt der Gesetzesbegründung zu § 39 VVG, wo es heißt:

„Der neue Satz 1 stellt generell klar, dass dem Versicherer im Fall einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor dem Ende einer laufenden Versicherungsperiode (vergl. § 12 VVG) nur der Teil der vereinbarten Prämie zusteht, der dem vom Versicherer zeitanteilig getragenen Risiko entspricht.“

Aufgrund der Nachhaftung ist dies bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gerade nicht der Fall, da das Risiko über den Zeitraum der anteilig zu zahlenden Prämie hinausgeht. Da die weitere Gesetzesbegründung keinerlei Aussagen zu der Problematik trifft, könnte der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber diese Konstellation übersehen hat.

Darüber hinaus war die Berechtigung des VU nach dem bis zum 31.12.07 geltenden Recht, die volle Prämie zu fordern, gerade auch ein Äquivalent für das Risiko während der Nachhaftungszeit, was entsprechend honoriert wird und auch honoriert werden muss. Nunmehr wird den VU abverlangt, die Nachhaftungsansprüche ohne jedes Äquivalent zu erfüllen, da Prämien nur für den Zeitpunkt bis zur Beendigung des Vertrages, nicht aber bis zur Beendigung der Haftung verlangt werden können. Dabei kann als hinreichendes Äquivalent nicht gelten, dass das VU im Eintrittsfalle Regress beim VN nehmen kann oder nicht. Tatsächlich werden die Regressforderungen gegen einen VN, der nicht einmal mehr die Prämien für seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zahlen konnte, nur schwer realisiert werden können.

Aus dem Vorstehenden kann sich nach diesseitiger Auffassung durchaus ein Ansatzpunkt ergeben, durch renommierte Verfassungsrechtler/Innen die Verfassungsmäßigkeit des § 39 VVG, im Hinblick auf die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen, einer umfassenden Prüfung unterziehen zu lassen. Das „Verordnen“ kostenloser Leistungen für Wirtschaftsunternehmen könnte im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes bedenklich sein. Dies gilt um so mehr, als hinsichtlich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach § 5 PflVG ein Kontrahierungszwang des VU besteht.

Im Rahmen dieser Prüfung wird es letztlich auf die Frage ankommen, ob die Pflicht zur kostenfreien Nachversicherung tatsächlich verhältnismäßig ist und die VU nicht (z. B. gegenüber anderen Wirtschaftsunternehmen) willkürlich benachteiligt.

Rechtliche Einschätzung

Verfasser: Herr Ass. jur. Ulrich Jäger

Möglicher Streitfall: Kündigung zum Ende der Versicherungsperiode

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt die Verpflichtung des VU zur Abrechnung pro rata temporis, wenn

- das Versicherungsverhältnis beendet wird und
- diese Beendigung vor Ablauf der Versicherungsperiode erfolgte.

Nach dem Gesetzeswortlaut erfasst die zeitanteilige Abrechnung nur den Fall der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses, beispielsweise durch Kündigung nach § 38 VVG, nicht aber den Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum Ablauf einer Versicherungsperiode. Damit ist zunächst davon auszugehen, dass bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum Ende einer Versicherungsperiode grundsätzlich die volle Prämie verlangt werden kann und eine zeitanteilige Prämienberechnung nicht erfolgen muss.

Dem gegenüber sieht das geltende Recht keine Verpflichtung des VU vor, im Verzugsfalle den Vertrag vor Ablauf einer Versicherungsperiode durch Kündigung zu beenden. Insbesondere räumt § 38 Abs. 3 Satz 1 VVG lediglich die Möglichkeit einer Kündigung ein („kann“). Ohne Kündigung und der damit einher gehenden Beendigung des Versicherungsvertrages kann jedoch der Prämienanspruch weiterhin auf den Vertrag gestützt werden. Der Eintritt der Leistungsfreiheit führt weder zur Beendigung des Vertrages noch zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Hier wird man dem VU, sicherlich aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB), verwehren müssen, trotz Leistungsfreiheit aus dem bestehenden Vertrag, die Prämie bis in alle Ewigkeit geltend machen zu können (vergl. auch BVerfG, Entscheidung vom 11.08.1993, 1 BVR 645/95). Auch mag – fallabhängig - eine Kündigung durch das VU durchaus sinnvoll sein. Diese Kündigung kann jedoch regulär zum Ablauf der Versicherungsperiode oder einer mehrjährigen vereinbarten Laufzeit erfolgen. Dann handelt es sich aber nicht um eine „Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der „Versicherungsperiode““. Die Folge ist, dass die Prämie bis zum regulären Ablauf der Vertragslaufzeit verlangt werden kann. Ein solches Verhalten des VU wird man auch nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben ansehen können, denn der VN hat selbst sehenden Auges eine entsprechende Laufzeit vereinbart und muss sich für diesen Zeitraum auch auf eine Pflicht zur Prämienzahlung einstellen.

Bremen, im März 2008

Herr
Ass. jur. Ulrich Jäger
Justiziar
Seghorn Inkasso
Legienstr. 1
28188 Bremen
Tel: 0421 – 4391 497
Fax: 0421 – 4391 316
E-Mail: ujaeger@seghorn.de
www.seghorn.de